



SATZUNG

für das Gutenberg Lehrkolleg

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 16. Juli 2021

**Satzung für das Gutenberg Lehrkolleg
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. Juli 2021**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2021, S. 238)

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg - Universität Mainz am 09. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Leitungsgremium
- § 4 Wissenschaftlicher Beirat
- § 5 Administrative Unterstützung
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 90 HochSchG).

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) Das GLK fördert die Wertschätzung und Weiterentwicklung der Lehre an der JGU. Es wirkt im Gesamtinteresse der Universität unter Anerkennung der Vielfalt der Fachkulturen und unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots an der Verbesserung der Lehr- und Lernkultur an der JGU mit.
- (2) Das GLK erfüllt in erster Linie strategische Aufgaben.
Diese sind insbesondere
 - a) Beratung des Präsidiums und der Fachbereiche bzw. künstlerischen Hochschulen in Fragen von Studium und Hochschullehre,
 - b) Förderung innovativer Ansätze und Projekte zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre,
 - c) Vernetzung zwischen den Lehrenden an der JGU,
 - d) Beteiligung an der Fortschreibung der gesamtuniversitären Lehrstrategie,

- e) Unterstützung des Austauschs über Studium und Lehre zwischen Lehrenden und Studierenden an der JGU sowie
 - f) Würdigung besondere Leistungen in der Lehre.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das GLK mit dem Präsidium und den Fachbereichen bzw. künstlerischen Hochschulen sowie den Einrichtungen an der JGU, die Studium und Lehre stützen, zusammen. Das GLK berichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich dem Präsidium und dem Senat der JGU über seine Aktivitäten.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Das GLK wird von einem Leitungsgremium (LG) geleitet.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GLK insbesondere in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Das LG setzt sich wie folgt zusammen:
- a) sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die als exzellente Lehrende ausgewiesen sind sowie über Erfahrungen in der Organisation und Entwicklung von Lehre verfügen,
 - b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als exzellente Lehrende ausgewiesen sind sowie über Erfahrungen in der Organisation und Entwicklung von Lehre verfügen,
 - c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die sich durch ihr Engagement in Fragen von Studium und Lehre ausgezeichnet und Erfahrungen in der akademischen Selbstverwaltung haben sowie
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das im wissenschaftsstützenden Bereich in die Lehre eingebunden ist.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GLK betreffenden Vorgänge informiert wird und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied und im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren die verschiedenen Fachkulturen der JGU. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des LG beträgt drei Jahre; die Amtszeit endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums. Eine Wiederbestellung ist möglich. Wenn ein Mitglied des LG während einer Amtsperiode ausscheidet, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (6) Mitglieder des LG können während der Zeit ihrer Mitgliedschaft in keiner Förderlinie des GLK einen Antrag stellen.
- (7) Das LG wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen

stellvertretenden Direktor für den Verhinderungsfall. Die Direktorin oder der Direktor leitet das LG und vertritt es nach außen.

Die Direktorin oder der Direktor kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 2 Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Das LG ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Um die Mehrbelastung durch die Amtsgeschäfte auszugleichen, kann die Direktorin oder der Direktor des GLK einen Antrag auf Reduzierung des Lehrdeputats für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit stellen. Wird der Antrag positiv beschieden, so werden dem betreffenden Fachbereich Mittel zur Vertretung der Lehrtätigkeit zur Verfügung gestellt.

- (8) Das LG kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen es einzelne ihm obliegende Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung überträgt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im LG gewählt.
- (9) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Leiterin oder der Leiter des Dezernats Hochschulentwicklung sind ständige beratende Mitglieder des LG; sie können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat (WB) begleitet die Arbeit des GLK, berät das LG und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des LG entgegen.
- (2) Der WB setzt sich aus fünf Personen aus externen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland zusammen, die in der Hochschullehre, der Hochschulforschung und/oder der strategischen Gestaltung von Studium und Lehre hervorragend ausgewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des WB werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Der WB tagt nach Bedarf. Er wird von der Direktorin oder dem Direktor des LG einberufen.

§ 5

Administrative Unterstützung

Das GLK wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben administrativ von einer Geschäftsführung unterstützt. Diese ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.

§ 6

Qualitätssicherung

In regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren sowie bei besonderen Anlässen findet unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten eine Evaluation des GLK statt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des GLK vom 06.02.2015 außer Kraft.

Mainz, den 16. Juli 2021

.....

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz